

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche dem gemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen in einer am 11. Juli d. J. zu Eisenach gehaltenen Konferenz folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der

kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Nachdem nun diese Vereinbarung nicht nur von sämtlichen beteiligten Regierungen genehmiget worden ist, sondern auch, nach Maßgabe ihres fünften Paragraphen, die Regierungen von Oesterreich, Württemberg, Nassau und Waldeck, sowie die freie Stadt Lübeck sich derselben angeschlossen haben: so wird auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die gedachte Uebereinkunft hierdurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem weitern Bemerken bekannt gemacht, daß die kontrahirenden Regierungen rücksichtlich der bei einigen Vertragsbestimmungen etwa möglichen verschiedenen Auffassung allseitig sich darüber einverstanden erklärt haben.

Zu §. 1: daß unter der Rückkehr sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden seyn solle; desgleichen

zu §. 2: daß der Vertrag nicht anzuwenden sey auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken, daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deßhalb bestehenden Grundfällen verbleiben solle.

Weimar am 12. November 1853.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Waßdorf.

II. Dem Kaufmann Eduard Eschner zu Stadtsulza ist auf Ansuchen die Erlaubniß zur Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden. Weimar am 9. November 1853.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**
Thon.